

**Kleine Anfrage****René Rock (Freie Demokraten)****Rückbausicherheiten für Windenergieanlagen****Vorbemerkung:**

Der vollständige Rückbau von Windenergieanlagen verursacht Kosten für Demontage, Kran- und Transportleistungen, Fundamentbeseitigung sowie Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien. Die hierfür verlangten Sicherheitsleistungen sollen gewährleisten, dass diese Kosten auch nach einer Betriebsdauer von regelmäßig 20 Jahren oder mehr nicht auf Grundstückseigentümer oder die öffentliche Hand übergehen. Die Landesregierung vertrat hierzu über Jahre eine ausgesprochen positive Einschätzung. 2019 erklärte sie, die Höhe der geldlichen Sicherheitsleistungen sei ausreichend. Im März 2020 bezeichnete sie die hessische Berechnungsformel ausdrücklich als „bewährt“ und „angemessen“. Ebenfalls 2020 erklärte sie auf eine Kleine Anfrage der Freien Demokraten, der Rückbauerlass werde regelmäßig auf Änderungsbedarf überprüft, ausdrücklich auch hinsichtlich der Höhe der Sicherheitsleistung. Noch 2025 wurde die Sicherheitsleistung gleichwohl weiterhin nach der statischen Formel „Nabenhöhe in Metern $\times$ 1.000 Euro“ bestimmt. Dem zuständigen Fachreferat waren nach Angaben der Landesregierung weiterhin keine konkreten Fälle mit zu geringen Sicherheitsleistungen bekannt. Erst im Zuge der angekündigten Überarbeitung sollten zukünftige Preissteigerungen mitgeprüft werden. In der Antwort auf Drs. 21/4349 erkennt die Landesregierung inzwischen insbesondere bei größeren Anlagen Anpassungsbedarf an.

Das aktuelle Hintergrundpapier der Fachagentur Wind und Solar verschärft diese Zweifel. Es bewertet gerade die Nabenhöhe als kritischen Berechnungsfaktor, weil sie keinen direkten Bezug zu den tatsächlichen Rückbaukosten erkennen lässt, und stellt fest, dass wegen der langen Nutzungsdauer ein Inflationsausgleich berücksichtigt werden muss. Zugleich verweist die Fachagentur auf wirtschaftlich bislang nur begrenzt tragfähige Recyclingverfahren, begrenzte Behandlungskapazitäten für CFK und stark steigende Mengen an Faserverbundabfällen ab den 2030er-Jahren. Besondere Aktualität erhält die Problematik durch das Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof zum Windpark Mühlenberg. Nach veröffentlichten Berichten wurde die ursprünglich nach der hessischen Pauschalformel bemessene Rückbausicherheit im Verlauf des Verfahrens jedoch erheblich erhöht und erstmals zeitlich dynamisiert. Damit stellt sich die Frage, ob die bisherige hessische Absicherungspraxis die tatsächlichen langfristigen Rückbau-, Recycling- und Entsorgungskosten hinreichend abbildet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bringt die Landesregierung ihre frühere Bewertung, die hessischen Rückbausicherheiten seien ausreichend und die Berechnungsformel sei „bewährt“ und „angemessen“, mit dem inzwischen von ihr anerkannten Anpassungsbedarf in Einklang?
2. Auf welchen empirischen Daten zu den tatsächlichen Rückbaukosten von Windenergieanlagen beruhte die frühere Bewertung der Landesregierung, die Formel „Nabenhöhe $\times$ 1.000 Euro“ sei angemessen?
3. Warum führte die von der Landesregierung bereits 2020 erklärte regelmäßige Überprüfung der Höhe der Sicherheitsleistungen nicht zu einer verbindlichen Berücksichtigung von Preissteigerungen?
4. Welche konkreten Umstände führten im Genehmigungsverfahren zum Windpark Mühlenberg zur nachträglichen Änderung der Rückbausicherheitsleistung?
5. Bei wie vielen derzeit in Hessen betriebenen Windenergieanlagen beruht die Sicherheitsleistung weiterhin auf der Formel „Nabenhöhe $\times$ 1.000 Euro“ ohne nachträgliche Anpassung an die Kostenentwicklung?
6. Beabsichtigt die Landesregierung, die im Verfahren zum Windpark Mühlenberg gewählte Dynamisierung künftig auch bei anderen Windenergieanlagen anzuwenden?

7. Welchen Preisindex hält die Landesregierung für eine sachgerechte Dynamisierung von Rückbausicherheitsleistungen über die Betriebsdauer einer Windenergieanlage?
8. Bis wann soll der angekündigte überarbeitete hessische Rückbauerlass in Kraft treten?
9. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können Rückbausicherheiten bestehender Windenergieanlagen während ihrer Betriebsdauer an eine veränderte Kostenentwicklung angepasst werden?
10. Welche verbindliche Regelung zur Dynamisierung der Rückbausicherheiten soll die angekündigte Neufassung des hessischen Rückbauerlasses enthalten?

Wiesbaden, 17. August 2026



René Rock